

71-ÖR-I

1

8A 1675/17 SN

Verwaltungsgericht Schwern
Urteil

In Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

der Philosophischen Fakultät der
Universität Schwern, vertreten durch den
Dekan, Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Müller,
August-Bebel-Str. 28, 19055 Schwern,

- Klägersin -

PB: RAE Hoffner & Kollege, Friedstr. 9,
19053 Schwern,

gegen

den Rektor der Universität Schwern, Herrn
Prof. Dr. Günther Eckstein, Universitäts-
platz 1, 19055 Schwern,

- Beklagter -

~~§§ 203~~ wegen hat das Verwaltungsgericht
Schneers - 8. Kammer - unter Mit-
wirkung des Vorsitzenden Richters am
Verwaltungsgericht Weiß, des Richters
am Verwaltungsgericht Stein, des
Richters Dr. Eggert und der ehren-
amtlichen Richter Braumann und
Brandt auf die öffentliche Sitzung
an 14.8.2017 für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens
trägt die Klägerin.

(TIP erlassen)

Rechtsmittelbelehrung:

Rechtsmittelbelehrung, § 124a VwGO

Anteil auf Zulassung
des Berufung

Tatbestand

Beteiligte

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit einer Beanstandung des Beklagten gegen den Beschluss des Fakultätsrates, dem Herrn Edwin Suidan die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

Herr Suidan ist ein US-amerikanischer Informatiker, der im Oktober 2013 seine Tätigkeit bei der National Security Agency (NSA) beendet und die Öffentlichkeit über die weitestgehende Spionage- und Überwachertätigkeit der amerikanischen Geheimdienste informierte.

Infolgedessen setzte der Fakultätsrat die Klagen eine Ehrenpromotionskommission an, die die Voraussetzungen des Verleihs der Ehrendoktorwürde an Herrn Edwin prüfte. ~~setzte~~

Die Kommission verfasste einen positiven Beschlussempfehlung, die sich unter anderem auf die Gutachten von prominenten Wissenschaftlern stützt und die Verdienste der Persönlichkeit und der Zeitzeugen von Herrn Suidan auch auf sich

wissenschaftliche Leistung. Dabei wird vor allem auf den Einfluss auf den wissenschaftlichen Diskurs durch die Veröffentlichung der Informationen abgestellt.

Der Fakultätsrat beschloss daraufhin am 12. Oktober 2016, dem Herrn Suidor die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

Dieser Beschluss ~~konnte~~ beanstandet der Beklagte mit Schreiben vom 24. Oktober 2016. ~~Er begründete dies~~ Zur Begründung führte er aus, dass zur Verleihung der Ehrendoktorwürde das Vorliegen einer besonderen wissenschaftlichen Leistung erforderlich sei. Eine solche habe Herr Suidor jedoch nicht erbracht.

Die Klägerin half der Beanstandung nicht ab, ~~sodass~~ ~~Verstoß~~ ~~auf~~ ~~ihren~~ ~~Rechtsschutzanspruch~~. Daraufhin unterrichtete der Beklagte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit ~~der~~ ~~von~~ Klage vom 6.6.2017, eingegangen am 7.6.2017, verfolgt die Klägerin die Beseitigung der Beanstandung.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr ein Berufungssprekran zustehe bezüglich der Frage, ob eine wissenschaftliche Leistung vorliegt. Die Klägerin verweist dabei auch auf die allgemeine Universitätstraditionen in anderen Bundesländern, ~~an Potthof~~ ~~die~~ die Ehrendoktorwürde auch für Leistungen für die Wissenschaft zu vergeben. Sie trägt vor, dies sei auch an der Universität Schwab schon geschehen.

als Gruppe

Die Klägerin beantragt,
 den Beklagten zu verurteilen,
 sein Beauftragte vom 26. Oktober 2016 des Beschlusses der Klägerin zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edgar Sinder vom 12. Oktober 2016 zurückzunehmen;
 hilfsweise:
 festzustellen, dass die Beauftragte des Beklagten am 26. Oktober 2016 des Beschlusses der Klägerin zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edgar Sinder vom 12. Oktober 2016

rechtswidrig ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte weist, die Klagen
 sei in der Sache, ob es einen
 sachliche Feststellung vorliegt, an die
 Defizite des Bundesverfassungsgerichts
 gebunden.

zu knapp

Entscheidungsgründe

Der Hauptantrag ist bereits unzulässig (I.), der Hilfsantrag ist zulässig, aber unbegründet (II.).

I.

Der Hauptantrag ist unzulässig.

1. Zwar ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet.

Es handelt sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Die streitentscheidend Normen sind §§ 43 III 3, 84 IV 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V).

Diese berechtigen bzw. verpflichten Hoheitsträger und sind somit Normen des öffentlich-rechtlichen Rechts.

Mangels doppelter Verfassungsmittelbarkeit liegt auch keine Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art vor.

2. Der Hauptantrag ist jedoch unstatthaft. Zur Erreichung des Klagezweckes ist es nicht erforderlich, dass die Beanstandung zurückgenommen wird.

Die Statthaftigkeit richtet sich nach dem Klagebegehren, vgl. § 88 VwGO. Die Klägerin begehrt, die Ehrendoktorwürde an Herrn Edwin verteilten zu dürfen. Dies lässt sich bereits mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beauftragung erreichen.

Die Rücknahme der Beauftragung ließe sich nur mit der Leistungsklage durchsetzen. Diese ist zwar grundsätzlich zur Anfechtungsklage subsidiär. Die Beauftragung ist jedoch mangels Außenwirkung und Regelungswirkung kein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG.

Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit ist jedoch die ~~Feststellungsklage~~ ~~nicht~~ ~~statthaft~~. Leistungsklage nicht statthaft.

~~3.~~ II.

Der Hilfsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Hilfsantrag ist zulässig.

a. Die Feststellungsklage ist statthaft, § 43 VwGO. Die Klägerin begehrt die

etwas unstrukturiert und knapp (4)

zu knapp

zu knapp

§ 78 VwGO ist
veds unmittelbar
noch analog

9
Feststellung der Rechtmäßigkeit der Be-
anstande. Die Feststellungsklage ist zwar
grundsätzlich subsidiär. Es liegt jedoch
kein Verwaltungsakt vor.

b. Der Hilfsantrag ist auch ~~z.B.~~ nicht
wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze
der Bedingungsferdbkeit von Prozess-
handlungen unzulässig. Es handelt sich
um eine innerprozessuale Bedingungs-

c. Die Klägerin hat ein Feststellungsinter-
esse. Nur bei Rechtmäßigkeit der
Beanstande entfällt gem. § 84 IV 2
CHG-MV die abschließende Wirkung
und die Klägerin kann die Ehren-
doktorwürde verliehen.

d. Der Beklagte ist auch gemäß
§ 78 VwGO analog passiv prozessfähig-
befugt. Er bekleidet innerhalb der
Universität ein eigenes Amt mit selbst-
ständigen Funktionen und Rechten.
Aber was anderes ergibt sich auch nicht
aus der Unterrichtungspflicht ggü den
Ministerien. Das Ministerium kann nicht
rechtlich auf die Entscheidung einwirken.

e. Die Beteiligten sind beteiligten- und prozessfähig. Dies ergibt sich ~~aus~~ ~~der Frage~~ aus §§ 61 Nr. 2 ~~III~~, 62 III VwGO analog. ~~at für den Beteiligten aus §§ 61 Nr. 2, 62 III~~ Die Klägern ist gemäß §§ 90, 91 CHG M-V und die Beklagte gemäß § 84 CHG M-V als Hochschulorgan mit Organrechten ausgestattet.

f. Die Klägern ist auch rechtsschutzbedürftig. Diese wäre nicht der Fall, wenn es eine (hochschulinterne) höhere Instanz gäbe, die in Konfliktsituationen rechtswirksam entscheiden könnte. Diese gibt es nicht. Dem Ministerium steht nur ein Unterrichtsrecht zu.

2. Der Hilfsantrag ist unbegründet. Die Beanstandung ist nicht rechtswidrig, da der Fakultätsratbeschluss rechtswidrig ist.

a. Rechtsgrundlage für die Beanstandung dient § 84 IV 1 CHG M-V. Demnach ist der Hochschulleiter bei rechtswidrigen Beschlüssen anderer Organe verpflichtet, diese zu beanstanden.

b. Der Beklagte ist als Hochschulleiter zur Beantwortung ermächtigt. Die Klägerin ist auch ein anderes Organ.

Unterschied!

Fraglich ist, ob der Fakultätsratsbeschluss rechtmäßig ist.

i. Der Fakultätsrat ist gemäß § 43 III, II iVm § 90 II, § 1 CHG M-V berechtigt, doch Beschluss die Ehrendoktorwürde zu erteilen.

ii. Der Beschluss erging formell rechtmäßig, insbesondere unter Berücksichtigung des § 24 des Promotionsordng.

iii. Der Beschluss ist jedoch materiell rechtmäßig. Es liegt keine besondere wissenschaftliche Leistung des Herrn Edwin vor.

1) Das Vorliegen eines eigenen besonderen wissenschaftlichen Leistung ist jedoch Voraussetzung für die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut von § 43 III 3 CHG M-V sowie § 1 III, 24 I 1 des Promotionsordng.

Ebenso spricht dafür der Gesetzgeberwille, der durch die Gesetzesnovelle im Jahre 2002 deutlich wird, bei der diese Voraussetzung explizit aufgenommen wurde.

Die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 2) Was im Streitliche noch steht.

~~Der Herr Edwin hat das Fach Recht~~
~~besondere wissenschaftliche Leistung erbracht~~ hat

2) Der Fakultätsrat ~~hat~~ im Rahmen seines Beschlusses fehlerhafterweise das Vorliegen eines eigenen wissenschaftlichen Leistung des Herrn Edwin angenommen.

Grundsätzlich steht dem Fakultätsrat bei der Auslegung und Definition des Begriffs "besondere wissenschaftliche Leistung" ein Beurteilungsspielraum zu. ~~Der Fakultätsrat~~ Dem Gericht kommt in diesem Fall ein eingeschränkter Überprüfungsmaßstab zu. Der Fakultätsrat hat seinen Beurteilungsspielraum jedoch überschritten. Bei der Beurteilung, ob eine besondere wissenschaftliche Leistung vorliegt, ist der Fakultätsrat an die Grenzen von Gesetz und Rechtsprechung gebunden.

Im Hochschulurteil hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass der Begriff der "Wissenschaft" eng mit Forschung - als geistige Tätigkeit zur Erlangung von neuen Erkenntnissen - und Lehre - als Vermittlung dieser Erkenntnisse - zusammenhängt. Dies bedeutet, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zu diesen Tätigkeitsbereichen bestehen muss. Das reine Zur-Verfügung-Stellen von Informationen ist dafür nicht ausreichend.

Für eine enge Auslegung spricht auch der konkrete Wortlaut der Norm. Im Gegensatz zu § 43 III 3 CHG M-V wird in Art. 5 III GG nur das Wort "Wissenschaft" verwendet. Hier ist anerkannt, dass es sich zwar um einen Oberbegriff für Forschung und Lehre handelt, jedoch auch vor- oder nachbereitende Tätigkeiten erfasst sind. Hingegen ist im CHG M-V von besonderen wissenschaftlich Leistungen die Rede. Sowohl der Begriff "besonders" als auch der Begriff "Leistung" implizieren, dass eine engere Auslegung des Begriffs intendiert ist, die eine gewisse Eigen-

neben dem
weitergehenden der
Informationen
eine derartige
eigene Leistung
des Herrn Schmidt
vorliegt, hat der
Fakultätsrat
weder geprüft,
noch festgestellt.

tätigkeit voraussetzt. * gut, aber da
tut zu 1) was

14

3) Daran ändert auch nicht, dass sich
der Fakultätsrat auf die Gutachten
mehrer Wissenschaftler stützte. Dies
entbindet den Rat nicht von einer
eigenen Prüfung.

Ebensowenig ist relevant, dass es
eine entsprechende allgemeinere Universitätstradition (auch in anderen Bundesländern)
gibt. Relevant ist nur die landes-
rechtliche Regelung

~~Es~~ Ebenfalls irrelevant wäre es, wenn
auch in der Vergangenheit entsprechend
Ehrendoktorwürden vergeben worden
wären. Zu beachten ist nur, ob die
Voraussetzungen im konkreten Fall
erfüllt sind.

III

Die Kostenentscheidung richtet sich
nach § 154 I VwGO.

[Unterschrift des mitwirkenden
Beraters]

22 Punkte

Die Aufzeichnungen sind in Teilen sehr knapp
oder sogar zu knapp, um Mr. Gubins nachvoll-
ziehbar darzustellen. Dem historischen Kern der
Mittel sind die Aufzeichnungen allerdings
sehr gut gelungen.

W. K. Hoff

III

Abteilung des ...
[...]